

Wasserburger Autoteiler e.V.

Nutzungsordnung

Fassung vom 25.07.2016

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins Wasserburger Autoteiler e.V., die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziffer 2) erfüllen; bei Haushalten sind alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder nutzungsberechtigt.

Es ist möglich, dass Nutzungsberechtigte Dritten erlauben, ein Fahrzeug der Gemeinschaft zu nutzen. Dies kann aber nur ein begründeter Ausnahme- bzw. Notfall sein. Auch in diesem Fall trägt der Nutzungsberechtigte die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt und Kopien beider Seiten seines Führerscheins bei der Gemeinschaft hinterlegt hat,
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist,
- jeglicher Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.

NB: Den polizeilichen Entzug der Fahrerlaubnis haben Nutzungsberechtigte der Gemeinschaft umgehend mitzuteilen.

3. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeuges erfolgt über das Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten. Die Gesamtzeit sollte aber nur in Stufen von ganzen und halben Stunden variieren.

Mit der Buchung erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (Ziff. 4).

Wenn der Nutzer erkennt, dass er die gebuchte Nutzungsfrist nicht einhalten kann, hat er den Nachnutzer sofort zu informieren, damit möglichst noch für rechtzeitigen Ersatz gesorgt werden kann. Im übrigen trägt bei Überschreiten der gebuchten Nutzungsdauer der Nutzer – außer den Gebühren für die verlängerte Nutzungsdauer – auch alle evtl. dem Nachnutzer dadurch entstehenden Kosten (z.B. für Taxifahrten);

diese sind allerdings so gering wie möglich zu halten. Selbst wenn keine unmittelbare Nachnutzung stattfindet, ist die verlängerte Nutzungszeit nachzubuchen.

Die maximale Nutzungsdauer am Stück beträgt 96 Stunden (vier Tage). Wenn es die Auslastung erlaubt, kann die Gemeinschaft im Einzelfall eine längere Nutzungsdauer mit einfacher Mehrheit genehmigen.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Tanken (km-Stand, Liter), das Prüfen von Reifendruck, Kühlerwasserstand oder Ölstand, Wagenwaschen usw. und besondere Vorkommnisse sind ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken, namentlich gekennzeichnete Ausgabenbelege dort zu hinterlegen.

4. Nutzungstarif

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeittarif (€ / h) und einem Kilometertarif (€ / km). In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten und die weiteren variablen Kosten wie Reparaturen / Reifen / Reinigung / Wertminderung enthalten. Zur Höhe der Tarife siehe die Tabelle über „Tarife und Gebühren“ im Anhang.

Wird eine Buchung bis zwölf Stunden vor Beginn der Buchungszeit storniert, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Nutzer wiederbelegte Zeit zu tragen.

Zum Ende jedes Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jedes Mitglied erhält eine Übersicht über seine Nutzung des Gemeinschaftsautos während der letzten drei Monate sowie eine Rechnung über die fälligen Nutzungsentgelte (inkl. Bereitschaftspauschale) und die davon evtl. abzuziehenden (belegten) Ausgaben. Nach Rechnungsstellung wird der ermittelte individuelle Betrag vom Kassenwart per Last- bzw. Gutschrift ausgeglichen. Mit der Unterschrift unter diese Nutzungsordnung stimmt das Mitglied dem Lastschriftverfahren zu. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, gilt die Abrechnung als anerkannt.

5. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle der Gemeinschaft entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dazu gehört z.B. auch ein reparaturbedingter Ausfall von Nutzungszeiten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber der Gemeinschaft, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, je 300 € bei einem Teil- bzw. Vollkaskoschaden.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zu Lasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheidet die Koordinierungsgruppe zusammen mit dem betroffenen Nutzer, ob oder in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist und ob oder in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an die Gemeinschaft zu zahlen ist.

Strafen und Schäden, die keinem Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden von der Gemeinschaft getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen und der Koordinierungsgruppe mitzuteilen.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich ein Mitglied der Koordinierungsgruppe sowie alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

6. Haftungsausschluß

Die Fahrzeuge werden von der Gemeinschaft regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert.

Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Für den Gebrauch des im Fahrzeug vorhandenen Zubehörs (z.B. Kindersitz) ist der jeweilige Nutzer verantwortlich.

Der Verein haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist.
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag der Gemeinschaft Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

7. Sonstige Regelungen

- Jedes Mitglied erhält einen Schlüssel für den Zugang zum Gemeinschaftsauto. (Der Erhalt dieses Schlüssels wird mit der Unterschrift unter diese Nutzungsordnung bestätigt.) Die Mitglieder verpflichten sich, den Schlüssel sorgfältig zu verwahren, nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen, ihn nicht (z.B. durch Aufschrift oder Anhänger) für Dritte erkennbar zu kennzeichnen und ihn nicht nachzumachen. Geht der Schlüssel verloren oder wird er gestohlen, ist dies sofort der Koordinierungsgruppe zu melden.

- Ist der Gastank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeuges dieser Tank aufzufüllen. Der Benzintank muss zu mindestens einem Fünftel gefüllt sein
- Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen; bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.
- In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.
- Die Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u.a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

Die Nutzungsordnung wird von allen Nutzungsberechtigten unterschrieben. Mit der Ausleihung eines Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte diese Nutzungsordnung an.